

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Superior de Justicia de Galicia (Spanien), eingereicht am 17. Januar 2018 — Cobra Servicios Auxiliares, S.A./José Ramón Fiuza Asorey und Incatema, S.L.**

**(Rechtssache C-30/18)**

(2018/C 142/33)

*Verfahrenssprache: Spanisch*

**Vorlegendes Gericht**

Tribunal Superior de Justicia de Galicia

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Rechtsmittelführerin:* Cobra Servicios Auxiliares, S.A.

*Rechtsmittelgegner:* José Ramón Fiuza Asorey und Incatema, S.L.

**Vorlagefragen**

1. Ist Paragraph 4 der Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge im Anhang der Richtlinie 1999/70<sup>(1)</sup> dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, die bei demselben Tatbestand (Beendigung des Vertrags zwischen der Arbeitgeberin und einem dritten Unternehmen aufgrund des Willens des Letzteren) für die Auflösung eines befristeten Vertrags über ein Werk oder eine bestimmte Dienstleistung, der für die Dauer des genannten Vertrags (zwischen der Arbeitgeberin und dem dritten Unternehmen) bestand, eine niedrigere Ausgleichszahlung vorsieht als für die auf einer kollektiven Kündigung — die durch produktionsbedingte unternehmerische Gründe aufgrund der Beendigung des genannten Vertrags (zwischen der Arbeitgeberin und dem dritten Unternehmen) gerechtfertigt ist — beruhende Auflösung von Verträgen vergleichbarer Dauerbeschäftigter?
2. Wenn die Frage bejaht wird: Stellt die Ungleichbehandlung bei der Ausgleichszahlung aufgrund der durch identische faktische Umstände, jedoch mit unterschiedlichen gesetzlichen Gründen gerechtfertigten vertraglichen Auflösung zwischen befristet beschäftigten Arbeitnehmern und vergleichbaren Dauerbeschäftigten eine nach Art. 21 der Charta verbotene Diskriminierung dar, die den Grundsätzen der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung in den Art. 20 und 21 der Charta entgegensteht, die zu den allgemeinen Rechtsgrundsätzen des Unionsrechts gehören?

<sup>(1)</sup> Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge (ABl. 1999, L 175, S. 43).

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Bari (Italien), eingereicht am 19. Januar 2018 — Strafverfahren gegen Massimo Gambino und Shpetim Hyka**

**(Rechtssache C-38/18)**

(2018/C 142/34)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

**Vorlegendes Gericht**

Tribunale di Bari

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Massimo Gambino, Shpetim Hyka

### Vorlagefrage

Sind Art. 16, Art. 18 und Art. 20 Buchst. b der Richtlinie 2012/29/EU<sup>(1)</sup> dahin auszulegen, dass sie dem entgegenstehen, dass das Opfer nach einem Richterwechsel erneut vernommen werden muss, wenn einer der Verfahrensbeteiligten gemäß Art. 511 Abs. 2 und Art. 525 Abs. 2 der Strafprozessordnung (in der Auslegung durch die ständige höchstrichterliche Rechtsprechung) der Verlesung des Protokolls über die im selben Verfahren bereits vor einem anderen Richter durchgeführte Vernehmung des Opfers (Kreuzverhör) nicht zustimmt?

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI (ABl. 2012, L 315, S. 57).

---

**Rechtsmittel, eingelegt am 22. Januar 2018 von der Europäischen Kommission gegen das Urteil des Gerichts (Zweite erweiterte Kammer) vom 10. November 2017 in der Rechtssache T-180/15, Icap plc u. a./Europäische Kommission**

**(Rechtssache C-39/18 P)**

(2018/C 142/35)

Verfahrenssprache: Englisch

### Parteien

*Rechtsmittelführerin:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: T. Christoforou, V. Bottka, M. Farley und B. Mongin)

*Andere Parteien des Verfahrens:* Icap plc, Icap Management Services Ltd, Icap New Zealand Ltd (ICAP)

### Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil (Rn. 281 bis 299 und den Tenor) aufzuheben, soweit darin die Geldbußen in Art. 2 des streitigen Beschlusses aufgehoben werden;
- die sich auf die Geldbußen beziehenden Klagegründe fünf und sechs der von ICAP vor dem Gericht erhobenen Klage zurückzuweisen und in Ausübung seiner Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung angemessene Geldbußen gegen ICAP zu verhängen;
- ICAP sämtliche Kosten dieses Verfahrens aufzuerlegen und die Kostenentscheidung im erstinstanzlichen Urteil so abzuändern, dass sie das Ergebnis des vorliegenden Rechtsmittelverfahrens widerspiegelt.

### Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Kommission stützt ihr Rechtsmittel auf den folgenden einzigen Rechtsmittelgrund:

Die Kommission trägt vor, dass das Gericht in seinem Urteil in der Rechtssache T-180/15, Icap plc u. a./Kommission, EU:T:2017:795, die Rechtsprechung des Gerichtshofs zur Begründungspflicht bei der Verhängung von Geldbußen fehlerhaft angewendet habe. Das Urteil des Gerichts weiche von dem grundlegenden Urteil in der Rechtssache C-194/14 P, AC Treuhand/Kommission, EU:C:2015:717, Rn. 66 bis 68, ab und erlege der Kommission eine strengere Pflicht auf, die Methode der Berechnung von wegen Verstößen gegen Art. 101 AEUV verhängten Geldbußen detaillierter zu begründen, insbesondere wenn Ziff. 37 der Geldbußen-Leitlinien angewendet werde. Das Rechtsmittel der Kommission ziele darauf ab, die vom Gericht begangenen schwerwiegenden Rechtsfehler zu korrigieren, die, wenn sie akzeptiert würden, für die Befugnis der Kommission, angemessene Geldbußen zu verhängen, um eine ausreichende abschreckende Wirkung zu erreichen, sehr schädlich wären. Eine richtig verstandene Begründungspflicht, die den im Urteil C-194/14 P, AC Treuhand, Rn. 68, wiedergegebenen Anforderungen der Rechtsprechung entspreche, sei für die Erreichung dieses Ziels von wesentlicher Bedeutung. Hingegen wirke sich eine strengere Pflicht zur Begründung der Geldbußen, die interne Beratungen und Berechnungen von Zwischenschritten umfasse, auch dann negativ auf das Ermessen der Kommission bei der Verhängung von Geldbußen aus, wenn sie sich auf Ziff. 37 der Geldbußen-Leitlinien stütze. Diese sei gerade zu dem Zweck konzipiert worden, der Kommission zu erlauben, von den Geldbußen-Leitlinien in atypischen Fällen wie z. B. der Verhängung von Geldbußen gegen Unterstützer abzuweichen. Wie die Unionsgerichte anerkannt hätten, müsse die Kommission ihren Beurteilungsspielraum und ihr Ermessen bei der Festsetzung angemessener Geldbußen behalten.